

Bürger und Niedergelassener des Kantons Schwyz gewesen, verstoße das Urtheil gegen Art. 46 der Bundesverfassung. Rekurrenten stellten demnach das Gesuch, es möchte das Urtheil des Obergerichtes von Zug als im Widerspruch mit dem cit. Art. 46 stehend aufgehoben werden.

U. Namens des verstorbenen A. Grab und dessen Wittve trug Fürsprecher S. Stadlin auf Abweisung des Rekurses an, im Wesentlichen gestützt darauf, daß

a. der Art. 46 der Bundesverfassung zur Zeit noch nicht in Kraft bestche, weil das in demselben vorgesehene Ausführungsgesetz noch nicht erlassen sei;

b. es sich in concreto nicht um die civilrechtlichen Verhältnisse von Niedergelassenen, sondern um diejenigen eines Bürgers handle;

c. die Frage, ob der Zuger Richter schwyzerisches oder zugerisches Recht gegebenen Falls habe anwenden müssen, lediglich von den kantonalen Gerichten zu beurtheilen gewesen sei und für das Bundesgericht nicht in Betracht komme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist vorerst die Behauptung der Rekursbeklagten, daß Art. 46 der Bundesverfassung zur Zeit noch nicht in Kraft getreten sei, als richtig anzuerkennen. Denn nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der Bundesverfassung kommen diejenigen Artikel dieser Verfassung, in welchen zwar ein gewisser Grundsatz aufgestellt, dessen Ausführung aber der Bundesgesetzgebung überwiesen ist, erst mit Erlaß dieser Gesetze zur Anwendung, und nun gehört, wie das Bundesgericht übrigens schon wiederholt ausgesprochen hat, der Art. 46 in der That zu jenen Verfassungsartikeln.

2. Aber auch abgesehen hievon und angenommen, Rekurrenten würden sich auf Art. 46 der Bundesverfassung berufen können, so müßte die Beschwerde dennoch als unbegründet abgewiesen werden. Denn feststehendermaßen ist das angefochtene Urtheil von demjenigen Gerichte erlassen worden, in dessen Gebiet A. Grab zur Zeit seines Todes nicht nur verbürgert, sondern auch niedergelassen war und die Erbschaft eröffnet worden ist, und hat dieses Gericht ferner bei Beurtheilung der Frage der Gültig-

keit des Testaments gerade das zugerische Gesetz, als dasjenige des Niederlassungsortes, zur Anwendung gebracht. Ob dieses Gesetz dabei eine richtige Anwendung und Auslegung erfahren habe, ist eine Frage, die sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

V. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Cultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

91. Urtheil vom 16. November 1878 in Sachen
Spar- und Leihkasse Aegerithal.

A. Die Kirchgemeinde Unterägeri beschloß im Jahr 1877 die Erhebung einer Vermögenssteuer und belegte damit auch die Spar- und Leihkasse des Thales Aegeri, welche in Unterägeri ihren Sitz hat. Auf die von diesem Geldinstitute beim Regierungsrathe erhobene Beschwerde, welche sich darauf stützte, daß dasselbe keiner Konfession angehöre und daher dessen Besteuerung gegen Art. 49 der Bundesverfassung verstoße, erklärte sich der Kirchenrath Unterägeri zu einer Reduktion des Kapitalbetrages, insoweit die Aktien Nichtkatholiken gehören, bereit, und es wies darauf der Regierungsrath des Kantons Zug die Beschwerde durch Beschluß vom 17. Oktober vor. J. unter Behaftung der Gemeinde Aegeri bei dieser Erklärung ab. In der Begründung dieses Beschlusses ist im Wesentlichen gesagt: Nach §§ 99 und 103 lit. c. des Gemeindegesetzes seien auch die Ausgaben der Kirchgemeinden durch Gemeindesteuern zu decken und seien daran steuerpflichtig die in der Gemeinde domicilirten Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w. für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben. Rekurrentin

sei eine auf Aktien beruhende Unternehmung, welche im Staatssteuerregister aufgetragen und sonach auch an die Lasten der Kirchengemeinde steuerpflichtig sei. Eine Ausnahme von dieser Pflicht sei nur zulässig für den Antheil jener Aktionäre, welche nicht dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören.

B. Ueber diesen Beschluß führte die Spar- und Leihkasse Beschwerde beim Großen Rathe des Kantons Zug. Allein diese Behörde bestätigte denselben unterm 27. Februar d. J., gestützt auf die Berichterstattung des Regierungsrathes, welche im Wesentlichen dahin ging: Nach eidgenössischem und kantonalem Rechte können Aktiengesellschaften an ihrem Domizil für staatliche und gemeindliche Zwecke besteuert werden. Eine Doppelbesteuerung finde nicht statt, da die einzelnen Aktionäre ihre Aktienbeiträge von ihrem steuerbaren Privatvermögen in Abzug bringen können. Ebenjowenig liege in der Besteuerung der Aktiengesellschaft eine Verletzung des Art. 49 der Bundesverfassung, indem der Regierungsrath denjenigen Theil des Aktienvermögens, welcher nicht-katholischen Aktionären angehöre, von der katholischen Kirchensteuer ausgenommen habe. Für die Frage, ob eine derartige Theilung des Aktienvermögens zulässig sei oder nicht, erscheine die kantonale Gesetzgebung als maßgebend. Das Aktienkapital als solches sei nun allerdings konfessionslos, dagegen sei dieß nicht der Fall bei den Aktionären, welche daher als Träger des Aktienvermögens der Besteuerung zu Kirchenzwecken gerade so gut wie jeder andere Inhaber von Kapitalvermögen, unterliegen. Allgemeine Tendenz sei, daß in erster Linie das Vermögen der physischen Personen besteuert werde; da aber deren reelles Vermögen, soweit es in Gesellschaften veranlagt sei, nur schwer taxirt werden könnte, beziehe der Staat die Steuern anstatt von den einzelnen Aktionären von der Gesellschaft als solcher. Er könne aber diese Gesellschaften ihrer Zusammensetzung nach genauer betrachten und deren einzelne Theile besonders besteuern. In diesem Sinne sei das Gemeindegesetz abgefaßt, dessen §§ 103 und 105 nur den Sinn haben können, daß Aktiengesellschaften in die Kirchensteuerregister nur mit der Summe der Aktienantheile der betreffenden Glaubensgenossen einzutragen seien.

C. Gegen die Schlußnahme des Großen Rathes ergriff die

Spar- und Leihkasse Aegerithal den Rekurs an das Bundesgericht. Sie behauptete, dieselbe verlege sowohl den Art. 49 der Bundesverfassung, als den Art. 78 der kantonalen Verfassung und führte zur Begründung an:

1. Die Theilbarkeit des Vermögens der Aktiengesellschaft komme hier nicht in Betracht, weil dasselbe nicht wegzudenken sei von dessen Träger, von dem untheilbaren Rechtssubjekt. Die Gesellschaft sei nur als Ganzes und nicht in ihren Theilen rechtlich faßbar. Zudem sei der Vorbehalt der Regierung ungenügend, indem nach demselben nicht in Unterägeri wohnende Aktionäre zur katholischen Kirchensteuer zugezogen werden, obwohl sie von den kirchlichen Institutionen nichts profitieren. Der Art. 78 bestimme nun klar und deutlich, die Kirchgemeinden seien der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften Bürger und Niedergelassenen von gleicher Konfessions- und Glaubensgenossenschaft, und liege somit in der Besteuerung auswärtiger katholischer Gesellschaftsmitglieder nicht bloß eine Unbilligkeit und Ungleichheit sondern auch eine offenbare Verletzung der zuger'schen Verfassung.

2. Was die zuger'sche Steuergesetzgebung betreffe, so könne dieselbe auch im Sinne der Rekurrentin interpretirt werden, ohne daß eine Umgehung derselben statfinde.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zug trug, gestützt auf die Motive seines Beschlusses vom 17. Oktober vor. J. und seinen dem Großen Rathe erstatteten Bericht, auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obgleich der angefochtene Beschluß des Großen Rathes resp. Regierungsrathes von Zug das Vermögen der Rekurrentin nur insoweit der Besteuerung zu Gunsten der Kirchgemeinde Unterägeri unterwirft, als die Aktienbetheiligung von Angehörigen der katholischen Konfession reicht, kann doch die Frage, ob die Besteuerung von Aktiengesellschaften zu Kultuszwecken gegen Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung verstoße, nicht umgangen werden, indem nicht nur die von den zugerischen Behörden vorgenommene Theilung des Gesellschaftsvermögens als gesetz- und verfassungswidrig bestritten wird, sondern auch bei diesem Ver-

fahren die Aktiengesellschaft als selbständige Persönlichkeit, und nicht die Einzelnen, als passives Steuersubjekt erscheint.

2. Daß nun Aktiengesellschaften zufolge ihres rechtlichen Charakters als juristische Person von den Kantonen kraft ihrer Souveränität in Steuersachen auch zu den Gemeindesteuern herangezogen werden können und dieß nach der zuger'schen Gesetzgebung wirklich der Fall ist, steht fest, und es wird die Schlußnahme des Großen Rathes von der Rekurrentin lediglich hinsichtlich der Steuern zu Kultuszwecken gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung angefochten, welcher in seinem 6. lemma die Bestimmung enthält: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.“ Rekurrentin ist der Ansicht, daß sie, weil als bloße Kapitalgenossenschaft konfessionslos, gemäß jener Verfassungsvorschrift nicht pflichtig sei, Kirchensteuern zu bezahlen.

3. Nun ist aber zu beachten, daß es sich hier nicht um ein selbständiges konstitutionelles Recht handelt, sondern die citirte Bestimmung sich als Bestandtheil desjenigen Verfassungsartikels darstellt, welcher an der Spitze die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausspricht und in den folgenden Absätzen nur theils die nothwendigen Schranken dieses Freiheitsrechtes aufstellt, theils die Konsequenzen aus demselben zieht. Zu diesen Konsequenzen gehört die Bestimmung in lemma 6 ibidem, indem man es als einen Eingriff in die garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit, als einen gegen die religiöse Ueberzeugung geübten Zwang betrachtete, wenn Jemand angehalten werde, für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, Steuern zu bezahlen und so an den Unterhalt eines Kultus beizutragen, der mit seiner religiösen Ueberzeugung im Widerspruch steht.

4. Unter diesen Umständen ist aber klar, daß, da nur physische Personen mit leiblicher Existenz des Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit fähig sind, auch nur diese Personen sich auf die Vorschrift des Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung (dessen Auslegung allerdings allein dem Bundesgerichte zusteht, während Anstände aus dem übrigen Inhalte des Art. 49

vom Bundesrathe zu entscheiden sind) beruhen können und daß dagegen juristische Personen, wie Korporationen und Aktiengesellschaften, als bloße ideale Rechtssubjekte, welche weder Glauben noch Gewissen haben, die aus dem Grundsätze der Religionsfreiheit in der citirten Verfassungsbestimmung gezogenen Folgerungen nicht für sich in Anspruch nehmen können. Wie im Privatrecht die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen sich auf das Vermögensrecht beschränkt und die juristische Person nicht Subjekt solcher Rechte sein kann, welche leibliche Existenz voraussetzen, so ist auch im öffentlichen Rechte nur insoweit eine Uebertragung der für physische Personen geltenden Rechtsätze auf sie möglich, als es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche auch ohne leibliche Individualität gedacht werden können, und dieß ist nun offenbar bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowenig als z. B. in Betreff des Rechtes zur Ehe (Art. 54 der Bundesverfassung) der Fall. Jedenfalls kann es nicht dem Bundesgerichte zustehen, dem Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung eine so weitgehende, von dem Prinzip der Religionsfreiheit keineswegs geforderte Interpretation und Anwendung zu geben, wie Rekurrentin prätendirt, sondern müßte dieß der Bundesgesetzgebung überlassen werden, welcher die nähere Ausführung des in dieser Verfassungsbestimmung aufgestellten Grundsatzes ausdrücklich vorbehalten ist.

5. Was schließlich die behauptete Verletzung des Art. 78 der zugerischen Staatsverfassung betrifft, so erscheint die Beschwerde in dieser Hinsicht, nach dem in den vorigen Erwägungen Gesagten, nunmehr gegenstandslos. Uebrigens ist dieselbe auch unbegründet, da, wie bereits oben ausgeführt, als passives Steuersubject auch nach dem Beschlusse der Regierung und des Großen Rathes die Aktiengesellschaft und nicht die einzelnen Aktionäre erscheinen und nun die Aktiengesellschaft unbestrittenermaßen ihr Domizil in Unterägeri hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Entscheid ist beiden Parteien schriftlich mitzutheilen.